Raumplanungsgesetz genehmigt

Autor(en): **Stüdeli, Rudolf**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **36 (1979)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-782173

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Raumplanungsgesetz genehmigt

Am 22. Juni 1979 ist das Bundesgesetz über die Raumplanung in den Eidgenössischen Räten ohne Gegenstimme verabschiedet worden. Damit ist der Weg geebnet, dass das Raumplanungsgesetz am 1. Januar 1980 in Kraft treten kann. Es wäre von grosser Wichtigkeit, dass dem neuen Gesetz ein Referendum erspart bleibt und dass damit auch eine erneute Verlängerung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung unterbleiben kann.
Das Personal des Zentralsekretariates beschäftigte sich in den letzten Monaten insbesondere mit Aufgaben, die sich bei der Anwendung des Raumplanungsgesetzes stellen könnten; dies wird auch in den kommenden Monaten zu den Hauptbeschäftigungen der Mitarbeiter der VLP zählen. Daneben werden wir bald mehr, bald weniger vor allem von Gemeindevertretern um Auskünfte, Beratungen oder Gutachten gebeten, und haben Kurse vorzubereiten, die nächstens durchgeführt werden. Stark zugenommen haben die Bestellungen von Schriften unserer Vereinigung. Das wird teilweise auf ein stärkeres Interesse an wesentlichen Belangen der Landesplanung zurückzuführen sein; nicht ganz ohne Bedeutung war es wohl auch, dass wir 1978 vier Schriften und erst kürzlich eine fünfte Publikation («Die Zugänglichkeit von Informationen über öffentlich-rechtliche Grundeigentumsbeschränkungen und weitere Gegenstände des Bau- und Planungsrechtes») herausgeben konnten. Nun dürfte einige Zeit verstreichen, bis wir neue Schriften veröffentlichen können, deren Bearbeitung viel Zeit beansprucht.

Nach einem Unterbruch von 13 Jahren hat sich die Geschäftsleitung wieder einmal «auf Reisen» begeben. Die dreitägige Reise, zu der die kantonalen Planungsdirektoren und einige wenige Redaktoren eingeladen waren, führte ins Grosse Walsertal und – auf der Heimfahrt – ins Fürstentum Liechtenstein. Im Grossen Walsertal wurden wir vorab vom Vorsteher des Raumplanungsamtes des Landes Vorarlberg, Hofrat Dr. Helmut Feurstein, und dessen Vorgesetztem, Landesrat (= für schweizerische Verhältnisse: Regierungsrat) dipl. Kulturing. K. W. Rüsch, betreut, und zwar in einer ausgesprochen angenehmen und zugleich fachlich aufgeschlossenen Art und Weise. Zum guten Gelingen dieser Reise trugen aber auch das wunderbare Wetter – die dichten Wolken hatten sich erst am Tage vor der Reise gelichtet – und die Geborgenheit in der Propstei St. Gerold, dem Stammquartier für zwei Nächte, bei. Unter allen Reiseteilnehmern herrschte von Anfang an ein ausgezeichneter Kontakt. Im Lande Vorarlberg beeindruckten nicht nur erfreuliche Planungsergebnisse, sondern die Überzeugung des Regierungsvertreters, Landesrat Rüsch, eine gute Planung sei für die Lebensgestaltung des Volkes in den kommenden Jahren entscheidend; aber da die Raumplanung wegen der unerlässlichen Eigentumsbeschränkungen auf Widerstand stossen müsse, sei es unerlässlich, dauernd um das Verständnis bei der Bevölkerung für diese schwierige Aufgabe zu werben. Auf dem Heimweg wurde die Reisegesellschaft vom Erbprinzen des Fürstentums Liechtenstein und vom Bürgermeister von Vaduz liebenswürdig empfangen. In einem so kleinen, in kurzer Zeitspanne wohlhabend gewordenen Lande halte es nicht immer leicht, den Anliegen der Raumplanung Rechnung zu tragen, wurde uns von Begleitern aus Liechtenstein dargelegt. Es soll auch bei uns nicht überall anders sein. Wir hoffen, die Reise habe einen kleinen Beitrag zu einem besseren Verständnis dessen geführt, wofür wir uns einsetzen. Dabei dürfen wohl die Planer des Vorarlberger Amtes für Raumplanung für sich in Anspruch nehmen, in ihrem klugen, pragmatischen Vorgehen nie über das Ziel hinausgeschossen und selber mitgeholfen zu haben, um in der Bevölkerung Verständnis für die grosse Aufgabe zu finden. Glücklicherweise bot ihnen die Landesregierung die notwendige Rükkendeckung.

Dr. Rudolf Stüdeli

Gewerblich-industrielle Abwässer und ihre Beseitigung

Für den Umweltschutz ist die Beseitigung der Abwässer von vorrangiger Bedeutung. Neben häuslichen und landwirtschaftlichen Abwässern sind dabei als wohl wichtigste Gruppe die gewerblich-industriellen Abwässer zu erwähnen.

Gewerblich-industrielle Abwässer und ihr Einfluss auf das städtische Rohrnetz und den Vorfluter

Frische häusliche Abwässer sind für die Kanalisation meistens nicht schädlich, im Gegensatz zu den gewerblich-industriellen Abwässern. Abwässer mit schädlichen Stoffen für aus Zementröhren bestehende Kanalisationen liegen immer vor, wenn es sich um Ableitungen aus Gerbereien, Papier- und Zellstoffabriken, Zuckerfabriken, Molkereien, Stärke- und Sauerkrautfabriken, Beizereien und Pulverfabriken handelt. Die Abwässer aus Wäschereien oder Zellstoffabriken können freies Chlor, Chlorkalk oder auch schweflige Säure enthalten. Die Abwässer aus der metallurgischen Industrie sind wegen des Gehaltes an freier Säure besonders gefährlich. In allen diesen Fällen ist es eine wichtige Aufgabe des Abwasserchemikers, die Unschädlichmachung dieser Abwässer soweit möglich schon im Werk durchzuführen bzw. das zweckmässige Material für die Abwasserleitung auszusuchen. Kokereien haben in ihren Abwässern die schädlichen Ammonsalze und die Penole. Metallbeizereien und Galvanisierungsbetriebe geben freie Säuren und stark giftige Cyan- und Metallsalze ab, wie Cu-, Zn- und Cr-Verbindungen. Drahtziehereien liefern starke Säureabwässer mit hohem Gehalt an Eisensalzen. Gleich schädliche Abwässer weisen Acetylenanlagen, Kaliwerke, Sodafabriken oder Gaswerke auf.